

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ENTCO GMBH

1. **Parteien.** Diese Bedingungen ("Vertrag") regeln den Bezug von Produkten und Leistungen zwischen der Entco Deutschland GmbH („Entco“) und dem unten genannten Kunden („Kunde“).
2. **Einzelverträge.** „Einzelvertrag“ bezeichnet die angenommene Bestellung inklusive jeglicher Zusatzdokumente, die die Parteien entweder durch einen Anhang oder durch Verweis einbeziehen („Zusatzdokumente“). Solche Zusatzdokumente können beispielweise Produktlisten, Hardware- oder Softwarespezifikationen, Datenblätter und deren Ergänzungen sowie standardisierte oder ausgehandelte Leistungsbeschreibungen oder Statements of Work (SOW), veröffentlichte Herstellergarantien und Service Level Agreements sein, die dem Kunden in Papierform oder durch Verweis auf eine Entco Webseite zur Verfügung gestellt werden können.
3. **Anwendungsbereich.** Diese Bedingungen können vom Kunden entweder für einen Einzelvertrag oder als Rahmenbedingungen für eine Vielzahl von Einzelverträgen genutzt werden. Zusätzlich können diese Bedingungen auf globaler Ebene von den „verbundenen Unternehmen“ der Vertragsparteien genutzt werden (verbundenes Unternehmen bezeichnet ein Unternehmen, das die rechtliche Kontrolle über diese Vertragspartei hat, unter deren rechtlichen Kontrolle steht oder mit dieser zusammen unter der rechtlichen Kontrolle eines dritten Unternehmens steht). Die Parteien können ihre Zustimmung zu diesen Bedingungen entweder mittels Unterschrift am dafür vorgesehenen Ende der Bedingungen oder durch Bezugnahme auf diese Bedingungen in Einzelverträgen erteilen. Durch Erteilung einer Bestellung unter Bezugnahme auf diese Bedingungen und deren Annahme durch ein mit Entco verbundenes Unternehmen in demselben Land können verbundene Unternehmen des Kunden Produkte und Leistungen unter diesen Bedingungen beziehen. Ferner können diese Parteien zusätzliche Bedingungen oder Änderungen einvernehmlich aufnehmen, um lokalem Recht oder länderspezifischen Regelungen Rechnung zu tragen.
4. **Bestellprozess.** Der Kunde kann bei Entco über die Entco Internet-Webseite, das kundenspezifische Portal, per Brief, per Fax oder per e-Mail bestellen. Die Bestellung muss von Entco angenommen werden. Wo dies angebracht ist, müssen Bestellungen ein Lieferdatum festlegen. Sofern der Kunde das Lieferdatum eines bereits bestehenden Einzelvertrages um mehr als 90 Tage verschiebt, gilt dies als neue Bestellung. Der Kunde kann kostenfrei bis spätestens 5 Arbeitstage (werktag Montag – Freitag) vor dem Versanddatum von einem Hardwareeinzelvertrag zurücktreten.
5. **Preise und Steuern.** Es gelten die von Entco schriftlich angebotenen Preise. Sofern ein schriftliches Angebot nicht abgegeben wurde, gelten die von Entco zum Zeitpunkt des Auftragseingangs bei Entco im Internet, im Kunden-Portal oder auf der jeweiligen von Entco herausgegebenen Preisliste veröffentlichten Preise. Die Preise verstehen sich zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren (einschließlich Installation, Versand, etc.), soweit nicht anders angegeben. Soweit eine gesetzliche Quellensteuer erhoben wird, wird darum gebeten, den Entco Ansprechpartner zu kontaktieren, um eine angemessene Vorgehensweise zu vereinbaren. Angemessene Auslagen, insbesondere Reisekosten im Rahmen von Professional Services, werden gesondert berechnet.
6. **Rechnung und Zahlung.** In Rechnung gestellte Beträge werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum gezahlt. Entco kann die Leistungserbringung vorübergehend oder dauerhaft einstellen, wenn Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden.

7. **Eigentum.** Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung von Hardwareprodukten geht mit Lieferung auf den Kunden oder seinen Beauftragten über. Das Eigentum an Hardwareprodukten geht mit Erhalt der vollständigen Bezahlung über.
8. **Lieferung.** Entco wird sich in wirtschaftlich zumutbarem Umfang bemühen, die Produkte innerhalb angemessener Frist zu liefern. Entco kann Software einschließlich dazugehöriger Produkt- und Lizenzinformationen inklusive Dokumentation elektronisch übermitteln oder per Download zur Verfügung stellen.
9. **Installationsleistungen.** Soweit Entco Installationsleistungen für von Entco verkaufte Produkte erbringt, ergeben sich die vom Kunden zu schaffenden Installationsvoraussetzungen aus den Entco Richtlinien zum Aufstellungsort (auf Anfrage von Entco erhältlich). Entco erbringt die Installationsleistungen nach Maßgabe der Entco Standards und wird die Produkte vor Abschluss der Installation testen.
10. **Support Services.** Die Beschreibung der Entco Support Services ergibt sich aus den jeweils geltenden Zusatzdokumenten, welche auf Anfrage verfügbar sind. Diese enthalten eine Beschreibung der von Entco angebotenen Leistungen, der Bezugsberechtigung, der Leistungsabgrenzungen, der Mitwirkungspflichten des Kunden sowie der dem Support unterliegenden Kundensysteme.
11. **Ausschlüsse.** Entco erbringt keine Service-, Support- und Garantieleistungen bei:
 1. unsachgemäßem Gebrauch, unsachgemäßer Vorbereitung oder mangelhafter Betriebs- oder Umgebungsbedingungen am Einsatzort oder einer anderen Nichtübereinstimmung mit geltenden Zusatzdokumenten;
 2. Modifikationen oder ungenügender Systeminstandhaltung oder -einstellung, die nicht von Entco oder nicht mit Genehmigung von Entco ausgeführt wurde;
 3. Ausfall oder funktionellen Einschränkungen durch Software oder Produkte anderer Hersteller, die auf Systeme Einfluss haben, für die Entco Support oder einen Service erbringt;
 4. Schadprogrammen (z.B. Viren, Würmern, etc.), die nicht von Entco eingeführt wurden; oder
 5. Missbrauch, Nachlässigkeit, Unfall, Feuer- oder Wasserschaden, elektrischen Störungen, Transport durch den Kunden, oder anderen Gründen außerhalb des Einflussbereiches von Entco.
12. **Professional Services.** Entco wird beauftragte IT Beratungsleistungen, Trainings- oder andere Dienstleistungen auf Grundlage der maßgeblichen Zusatzdokumente erbringen.
13. **Abnahme von Professional Services.** Soweit vorgesehen wird das Abnahmeverfahren in den maßgeblichen Zusatzdokumenten beschrieben und gilt nur für die dort aufgeführten Werkleistungen, jedoch nicht für etwaige sonstige von Entco zu liefernde Produkte oder Leistungen, die von Entco bereitzustellen sind.
14. **Mitwirkung.** Die Leistungserbringung durch Entco ist davon abhängig, dass der Kunde seine Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und im angemessenen Umfang erbringt. Sie ist ferner abhängig von der Richtigkeit und Vollständigkeit der durch den Kunden zur Verfügung zu stellenden Informationen, die Entco zur Leistungserbringung benötigt.
15. **Vertragsänderungen/Change Orders.** Beide Vertragspartner werden einen Hauptansprechpartner für Themen der Leistungserbringung sowie sonstige aufkommende

Fragestellungen benennen. Änderungen der Leistungen bedürfen einer schriftlichen Änderungsvereinbarung/ Change Order.

16. **Herstellergarantie für Produkte.** Für alle Entco Hardwareprodukte gelten neben den Mängelansprüchen die Bedingungen der jeweiligen Entco Herstellergarantie, die den Produkten beigefügt sind bzw. bei Kauf oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Für Produkte anderer Hersteller gelten ggf. die gesonderten Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers.
17. **Beschaffenheit der Software.** Entco haftet dafür, dass seine Software-Produkte im Wesentlichen der Dokumentation entsprechen und bei Auslieferung frei von Schadsoftware sind. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der Lieferung und beträgt, soweit nicht etwas anderes in den Zusatzdokumenten bestimmt ist, 12 Monate. Entco gewährleistet nicht, dass der Betrieb der Software frei von Unterbrechungen oder fehlerfrei ist oder dass die Software in anderen Hardware- und Software-Kombinationen funktioniert als denen, die ausdrücklich von Entco in den Zusatzdokumenten zugelassen sind.
18. **Leistungserbringung.** Dienstleistungen werden nach im Geschäftsverkehr allgemein anerkannten Regeln und Standards ausgeführt. Der Kunde stimmt zu, Entco umgehend über Bedenken in Bezug auf die Leistungserbringung zu unterrichten. Entco wird jede Leistung, die diese Regeln und Standards nicht erfüllt, erneut ausführen.
19. **Mängelansprüche.** Mängel, welche die bestimmungsgemäße Nutzung von Entco Hardware oder Entco Software oder einer nach den Zusatzdokumenten vereinbarten Werkleistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden zur Geltendmachung von Mängelansprüchen. Hierbei hat der Kunde zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von Entco entweder Nachbesserung oder Neulieferung. Die Interessen des Kunden werden bei Ausübung des Wahlrechts durch Entco angemessen berücksichtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde kostenfrei vom Einzelvertrag zurückzutreten (Rücktritt). Schadens- bzw. Aufwendungssersatz bei Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht nach Klausel 33 gehaftet wird. Allerdings hat Entco die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit die Aufwendungen nicht darauf beruhen, dass die Produkte nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden sind, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte. Jeglicher Mängelanspruch entfällt, sofern ein etwaiger Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von Entco Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Entco Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind. Der Kunde hat Mängel gegenüber Entco unverzüglich schriftlich zu rügen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Entco berechtigt, die bei Entco entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu bekommen. Für Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr ab dem Tag der Lieferung oder, sofern einschlägig, mit Abschluss der Installation, oder (falls der Kunde die Installation von Entco verzögert) spätestens 30 Tage ab dem Lieferdatum.
20. **Umfang der Mängelansprüche.** Dieser Vertrag regelt den Umfang der Mängelansprüche abschließend. Mit Ausnahme der individualvertraglich getroffenen Vereinbarungen schließt Entco jegliche weiteren Mängelansprüche in dem rechtlich zulässigen Umfang aus.
21. **Geistiges Eigentum.** Auf Grund dieses Vertrages werden keinerlei ausschließliche Rechte an geistigem Eigentum oder urheberrechtlich oder gewerblich geschützten Werken übertragen. Der

Kunde gewährt Entco und seinen Beauftragten an geschützten Werken, die Entco zur Leistungserbringung benötigt, die erforderlichen einfachen, geografisch unbeschränkten Nutzungsrechte ohne gesonderte Vergütung. Sofern Entco für den Kunden individuelle, schutzfähige Leistungsergebnisse erstellt und als solche in den Zusatzdokumenten kennzeichnet, gewährt Entco dem Kunden daran mit vollständiger Bezahlung ein einfaches, geografisch unbeschränktes Nutzungsrecht zum internen Gebrauch, das das Recht zur Vervielfältigung für interne geschäftliche Zwecke umfasst.

22. **Verletzung von Schutzrechten.** Entco verteidigt den Kunden gegen Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch Entco Produkte oder Leistungen von Entco, die im Rahmen dieses Vertrages geliefert wurden, oder schließt mit Dritten einen Vergleich zur Abgeltung entsprechender Ansprüche ab. Dies setzt eine unverzügliche Unterrichtung und Unterstützung bei der Verteidigung der Ansprüche durch den Kunden voraus. Entco ist berechtigt, die Produkte oder Leistungen entweder so zu verändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen, aber substanziell gleichwertig sind, oder entsprechende Nutzungsrechte zu erwerben. Sofern diese Möglichkeiten nicht bestehen, wird Entco die auf das erste Nutzungsjahr entfallende Vergütung erstatten oder danach den Buchwert ersetzen. Bei Support Services wird Entco die Differenz zur vorschüssig bezahlten Gesamtgebühr und bei Professional Services den bezahlten Betrag erstatten. Entco ist nicht für Ansprüche verantwortlich, die auf einen unbefugten Gebrauch des Produktes oder der Leistungen zurückzuführen sind. Diese Klausel gilt auch für in den relevanten Zusatzdokumenten aufgeführte Werkleistungen, wobei Entco nicht für Ansprüche haftet, die aus vom Kunden zur Verfügung gestellten Beistellungen, Inhalten oder Designvorgaben resultieren.
23. **Einräumung von Nutzungsrechten.** Entco gewährt dem Kunden das Recht zur Nutzung der in dem Einzelvertrag festgelegten Version bzw. des Release-Stands der Entco Software in ausführbarer Form (als Objektcode). Die Nutzung ist auf interne Zwecke beschränkt. Eine weitere gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Die Nutzungsrechte werden durch produktsspezifische Lizenzbestimmungen präzisiert. Diese werden mit der Software oder den Zusatzdokumenten zur Verfügung gestellt. Für Software anderer Hersteller gelten ausschließlich die Lizenzbestimmungen dieser Hersteller. Die Produkt- und Lizenzinformationen (inklusive Dokumentation) sind englischsprachig.
24. **Updates.** Der Kunde kann neue Versionen, Release-Stände oder Wartungsupdates (gemeinsam „Updates“), soweit verfügbar, gesondert oder im Rahmen eines Entco Software Support Vertrages bestellen. Für diese Updates können zusätzliche Nutzungsrechtsvereinbarungen oder Gebühren Anwendung finden; dasselbe gilt für die Nutzung der Software in einer erweiterten Einsatzumgebung. Für Updates gelten die im Zeitpunkt der Bereitstellung geltenden Lizenzbedingungen.
25. **Nutzungsrechtsbedingungen.** Entco ist berechtigt, die Einhaltung der Nutzungsrechtsbedingungen per Fernzugriff zu überwachen und, wenn Entco ein Lizenz-Management-Programm zur Verfügung stellt, wird der Kunde dieses Programm innerhalb angemessener Zeit installieren und nutzen. Die Erstellung einer Kopie der Software oder die Anpassung der Software ist zu Archivierungszwecken (Sicherungskopie) gestattet und darüber hinaus nur, soweit dies technisch zum Ablaufenlassen der Software erforderlich ist. Die Sicherungskopie darf nur dann ohne zusätzliche Vergütung genutzt werden, wenn das System, auf dem die Originalsoftware installiert ist, nicht funktionstüchtig ist. Die Nutzung, Vervielfältigung oder das sonstige Zugänglichmachen der Software in einem öffentlichen, verteilten Netzwerk ist nicht zulässig. Soweit eine Nutzung im Intranet des Kunden zulässig ist, ist die Nutzung auf

entsprechend berechtigte Nutzer zu beschränken. Die Modifizierung, das Reverse Engineering, die Disassemblierung, Entschlüsselung, Dekomplizierung oder sonstige Ableitungen sind, soweit nicht gesetzlich zwingend zulässig, nicht gestattet. Der Kunde wird Entco über sämtliche entsprechenden Aktivitäten in angemessenem Umfang unterrichten.

26. **Dauer des Nutzungsrechts und Unterlassung.** Soweit nicht anders angegeben, wird dem Kunden ein dauerhaftes Nutzungsrecht eingeräumt. Bei einer zeitlich befristeten Überlassung von Software besteht keine verschuldensunabhängige Haftung. Entco kann vom Kunden die Unterlassung der Softwarenutzung verlangen, wenn dieser trotz einer zur Abhilfe bestimmten Nachfrist nicht nur unerheblich gegen die Nutzungsrechtsbedingungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung der Software verstößt. Nach Ende des Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, entweder alle Kopien der Software zu löschen oder an Entco zurückzugeben (mit Ausnahme einer Kopie zu Archivierungszwecken).
27. **Übertragung von Nutzungsrechten.** Außer mit ausdrücklichem Einverständnis von Entco darf der Kunde Software weder unterlizenzieren, noch auf Dritte übertragen, verleihen oder vermieten. Entco Software kann jedoch grundsätzlich nach schriftlicher Genehmigung durch Entco auf Dritte übertragen werden, wenn die jeweils geltenden Lizenz- und Übertragungsgebühren gezahlt worden sind. Bei einer Übertragung enden die Nutzungsrechte des Kunden und der Kunde muss alle Kopien der Software an den Dritten weitergeben. Dieser Dritte muss der Geltung der Software-Lizenzbestimmungen schriftlich zustimmen. Firmware darf nur gemeinsam mit der Hardware übertragen werden.
28. **Einhaltung von Lizenzbestimmungen.** Entco ist berechtigt, die Einhaltung der Software-Lizenzbestimmungen zu überprüfen. Nach angemessener vorheriger Ankündigung kann Entco entsprechende Prüfungen während üblicher Geschäftszeiten durchführen, wobei die Kosten des Prüfers von Entco getragen werden. Sofern eine Überprüfung ergibt, dass Lizenzgebühren nicht vollständig gezahlt wurden, ist der Kunde zur entsprechenden Nachzahlung verpflichtet. Sofern ausstehende Beträge fünf (5) Prozent der insgesamt zu zahlenden Lizenzgebühren übersteigen, wird der Kunde Entco die Kosten des Prüfers erstatten.
29. **Vertraulichkeit.** Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages ausgetauscht werden, sind streng vertraulich zu behandeln, wenn sie bei Übergabe als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich die Vertraulichkeit aus den Umständen der Übergabe ergibt. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks sowie zur Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag verwendet werden. Sie dürfen an Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Vertragspartner weitergeben werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Vertrauliche Informationen sind angemessen vor unberechtigtem Zugriff oder Offenlegung für drei (3) Jahre ab dem Empfangsdatum oder, falls länger, für eine solche Zeitspanne, innerhalb derer die Information vertraulich verbleibt, zu schützen. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen: (i) die ohne Vertraulichkeitsverpflichtung dem Empfänger bekannt waren oder werden; (ii) die der Empfänger unabhängig entwickelt; oder (iii) deren Offenlegung durch Gesetz oder eine Behörde verlangt wird.
30. **Datenschutz.** Im Rahmen der Durchführung der Leistungen ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden nicht vorgesehen. Sollte dies im Rahmen der jeweiligen Bestellung dennoch der Fall sein, gelten zusätzliche Regelungen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß der Anlage „Datenschutz“. Im Übrigen verarbeitet Entco personenbezogene Daten für eigene Zwecke automatisiert und die Kontaktdaten der Ansprechpartner im Unternehmen des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen des

Bundesdatenschutzgesetzes innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

31. **Verwendung für US Behördenaufträge.** Sollte einem Kunden eine Softwarelizenz zur Erfüllung eines US Behördenhauptvertrages oder -untervertrages erteilt werden, stimmt der Kunde zu, dass in Übereinstimmung mit FAR 12.211 und 12.212, gewerbliche Computersoftware, Dokumentation und technische Daten für gewerbliche Gegenstände entsprechend der standardisierten gewerblichen Lizenz von Entco lizenziert werden.
32. **Exportkontrolle.** Produkte und Leistungen, die unter diesen Bedingungen erbracht werden, sind nur für den internen Gebrauch des Kunden und nicht für eine darüberhinausgehende gewerbliche Nutzung bestimmt. Falls der Kunde Produkte und/oder Werkleistungen, die unter diesen Bedingungen erbracht werden, exportiert, importiert oder auf andere Weise zur Verfügung stellt, ist der Kunde für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen und für die Einhaltung erforderlicher Ex- oder Importgenehmigungen verantwortlich. Entco kann seine Leistungserbringung unter dieser Vereinbarung vorübergehend in dem Umfang einstellen, wie dies nach dem für eine der Parteien einschlägigen Recht erforderlich ist.
33. **Haftungsbegrenzung.** Wegen Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung haften Entco und die Erfüllungsgehilfen von Entco in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Gleiches gilt für den Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Soweit Entco und die Erfüllungsgehilfen von Entco die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet haben, ist die Haftung unter diesem Vertrag pro Einzelvertrag auf den Betrag von maximal einer (1) Million Euro oder auf die vom Kunden gemäß des maßgeblichen Einzelvertrages zu zahlende Vergütung, falls dieser Betrag höher ist, beschränkt. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, Datenverlust und entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aufgrund unberechtigter Nutzung geistigen Eigentums, einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit nach dem jeweils geltenden Recht die Haftung nicht beschränkt werden darf. Bei Bereitstellung von Personal für Arbeiten, die unter Aufsicht und nach Anweisung des Kunden erfolgen, haftet Entco nur, wenn Entco das Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht entsprechend den vorher bekannt gegebenen Anforderungen des Kunden ausgewählt hat. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei richtiger Auswahl eingetreten wäre.
34. **Streitigkeiten.** Sofern der Kunde mit den Produkten oder Leistungen, die er nach Maßgabe dieser Bedingungen von Entco bezieht, nicht zufrieden und auch mit der von Entco vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeit nicht einverstanden ist, werden beide Parteien die Angelegenheit zunächst an die jeweilige Geschäftsführung eskalieren, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Dies schließt eine mögliche spätere Geltendmachung rechtlicher Ansprüche jedoch nicht aus.
35. **Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für Verzugsschäden oder für Lieferausfall, die außerhalb ihres zumutbaren Verantwortungsbereiches liegen, außer für Zahlungsverpflichtungen.
36. **Kündigung.** Jede Partei kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn die andere Partei einer wesentlichen Verpflichtung nicht nachkommt und dem Vertragsbruch nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne, nachdem die Einzelheiten schriftlich angezeigt wurden, abhilft. Sollte eine der Parteien überschuldet sein oder zahlungsunfähig werden, einen Insolvenzantrag in Bezug auf das eigene Vermögen stellen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, kann die

andere Partei diesen Vertrag kündigen und die Erfüllung des Vertrages einstellen. Alle Bedingungen in diesem Vertrag, die ihrer Natur nach über die Kündigung oder das Vertragsende hinaus reichen, werden aufrechterhalten bis sie erfüllt sind und finden auf die zugelassenen Rechtsnachfolger beider Parteien Anwendung.

37. **Allgemeines.** Dieser Vertrag ist in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschließend und ersetzt insoweit vorangegangene Mitteilungen oder Vereinbarungen zum identischen Vertragsgegenstand. Änderungen an diesem Vertrag werden ausschließlich durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung, die von beiden Parteien zu unterschreiben ist, vereinbart. Die Schriftform findet auch auf die Aufhebung des Schriftformerfordernisses Anwendung. Gegen Ansprüche einer Partei kann die andere Partei nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Es findet das Recht des Landes Anwendung, in dem die jeweilige Bestellung angenommen wurde – unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts. Für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche innerhalb dieses Landes sind die lokalen Gerichte am Sitz von Entco zuständig, dies gilt auch für den Urkundenprozess.